

Die Richtigkeit dieser Auffassung findet ihre Stütze im Gesetz selbst, das nicht selten mehrere verschiedene, aber einander ähnliche Begehungsformen bestimmter Verbrechen in einem Paragraphen alternativ auf führt;

so z. B. im § 243 StGB, § 267 StGB, § 146 StGB, § 175 a StGB, § 176 StGB, §§ 1 und 2 VE SchG, § 1 WStVO, § 2 Abs. 2 HSchG usw.

Gleichartigkeit der Begehungsform liegt auch vor, wenn die einzelnen Taten qualifizierte, privilegierte und normale Fälle einer bestimmten Verbrechenart darstellen.

Zwischen den Einzeltaten muß ein gewisser *zeitlicher Zusammenhang* bestehen, d. h. die jeweils nachfolgende Tat muß auch zeitlich eine Fortsetzung der vorangegangenen darstellen. Der Zeitraum zwischen den einzelnen Verbrechen kann sehr unterschiedlich sein. Seine Dauer hängt von den verschiedensten Umständen ab, so z. B. von der Art des Verbrechens selbst (es besteht z. B. zwischen den Einzeltaten eines fortgesetzten Steuerverbrechens notwendig stets ein größerer Zeitabstand), von der konkreten Art der Ausführung der Einzeltaten (großangelegte Einbruchsdiebstähle in einem Ort werden zumeist in größeren Zeitabständen begangen, als z. B. fortgesetzte kleinere Kohlendiebstähle), von der objektiven Möglichkeit der Ausführung von Verbrechen (die z. B. bei Krankheit oder Abwesenheit des Täters vom Tatort zeitweilig nicht gegeben ist), vom Ausmaß der Sicherungsvorkehrungen zum Schutz des Objekts u. ä.

c) Für die *subjektive Seite* des fortgesetzten Verbrechens ist ein bestimmter *innerer Zusammenhang* und eine *inhaltliche Übereinstimmung der mit den Einzeltaten verfolgten verbrecherischen Ziele* zu fordern. Dieser innere Zusammenhang und der gleichartige Inhalt der Zielsetzung können sich insbesondere aus der anhaltenden Wirksamkeit bestimmter Motive, Gefühle, Gemütszustände, Triebe und ähnlicher psychischer Prozesse sowie aus einer bestimmten rückständigen oder gar feindlichen Einstellung beim Täter ergeben.

Das ist z. B. der Fall, wenn der Täter die einzelnen Verbrechen ausgeführt hat, um sich zu bereichern, um die Geschlechtslust zu befriedigen, aus Neigung zu Gewalttätigkeiten usw.

Der innere Zusammenhang der Einzeltaten und der gleichartige Inhalt der Zielsetzung können auch auf einem *Gesamtvorsatz*, der von vornherein alle einzelnen Taten umfaßt, beruhen. Es ist *möglich*, aber